



# Ausreichender Versicherungsschutz ist existenziell

## Nachweis ist nun Voraussetzung für die Zulassung

**Eine Berufshaftpflichtversicherung, die alle theoretisch vorstellbaren Behandlungsfehler abdeckt, sollte jeder Zahnarzt zu Beginn seiner Tätigkeit abgeschlossen haben. In Bayern wachte darüber bislang die Bayerische Landeszahnärztekammer. Doch seit dem 20. Juli 2021 hat sich die Rechtslage geändert. Nun müssen auch die Zulassungsausschüsse der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen den Nachweis prüfen. Nicht alle Versicherungsunternehmen waren offensichtlich auf diese recht plötzliche erfolgte gesetzliche Änderung vorbereitet.**

Zahnärztliche Behandlungsfehler können kostenintensive Konsequenzen nach sich ziehen. Geschädigte Patienten sollen im Falle eines Schadensersatzanspruches einem solventen Schuldner gegenüberstehen. Das Vorliegen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung ist deshalb eine Selbstverständlichkeit und in Bayern in Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 i. V. m. Art. 46 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz sowie § 4 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte geregelt. Bislang ist in Bayern kein einziger Fall bekannt geworden, in dem die Versicherungssumme eines Zahnarztes für dessen Tätigkeit nicht ausreichend gewesen wäre. Aber wie so oft herrscht hier ein föderaler Flickenteppich. In jedem Bundesland gelten andere Regeln für die zahnärztliche Berufshaftpflichtversicherung. Auch bei der Überprüfung haben die zuständigen Stellen einen weitgehenden Ermessensspielraum. Da das Berufsrecht der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegt, hat der Bundesgesetzgeber keine Möglichkeit, unmittelbar auf die Rechtslage einzuwirken.

Aus dieser Not heraus wählte er den – zwar unpassenden, aber seiner Regelungsmacht unterliegenden – Ort des SGB V, um sich seinen Wunsch nach mehr Durchsetzbarkeit der Versicherungspflicht zu erfüllen. Keine ganz neue Vorgehensweise! So wurde bekanntlich auch die Pflicht zur Fortbildung im SGB V verankert. Bei Nichterfüllung drohen Honorarkürzungen. Auf die Frage der Gesetzkompetenz für die konkret geregelte Materie soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Sie dürfte durchaus unterschiedliche Antworten hervorrufen. Patienten, die sich in die Hände eines Vertragszahnarztes begeben, können darauf vertrauen, dass ihr Behandler über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Für Zahnärzte ohne Kassenzulassung (Privatzahnärzte, Zahnärzte an Universitätskliniken) bleibt dagegen alles beim Alten.

### Versicherungsnachweis ab sofort bei Zulassung und Anstellung notwendig

Wer sich neu zulassen oder angestellte Zahnärzte beschäftigen will, muss seit dem 20. Juli 2021 nachweisen, dass er über einen ausreichenden Versicherungsschutz hinsichtlich seiner Berufshaftpflicht verfügt. Wird der Nachweis nicht erbracht, darf der Zulassungsausschuss über den Antrag nicht entscheiden. Die Zulassungsausschüsse können den Nachweis sogar unabhängig von einem konkreten Antrag jederzeit anfordern. Ausreichend in diesem Sinne ist ein Versicherungsschutz für einen Vertragszahnarzt in Einzelpraxis ohne Angestellte nur dann, wenn

1. die Mindestversicherungssumme von drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall erreicht ist,

2. die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden nicht weiter als auf den zweifachen Betrag dieser Mindestversicherungssumme begrenzt sind und
3. auch das individuelle Haftungsrisiko des Zahnarztes versichert ist.

### Verschärfungen für MVZ

Für Vertragszahnärzte und Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Zahnärzten sowie für MVZ gilt dagegen ein Haftpflichtversicherungsschutz als ausreichend, wenn

1. die Mindestversicherungssumme von fünf Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall erreicht ist,
2. die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden nicht weiter als auf den dreifachen Betrag dieser Mindestversicherungssumme begrenzt sind und
3. das gesamte von der jeweiligen Praxis ausgehende zahnärztliche Haftungsrisiko versichert ist.

### Bescheinigung des Versicherungsunternehmens

Der Nachweis über das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes kann nur auf eine Weise erbracht werden: Durch Vorlage einer Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die Bescheinigung darf nicht älter als sechs Monate sein und ist im Original vorzulegen.

Diese ab sofort notwendige Antragsunterlage muss nicht nur die tatsächliche Versicherungssumme enthalten, sondern muss auch den frisch ins Gesetz aufge-

nommenen § 95e SGB V explizit benennen, nach dem sich das Ausreichen des Versicherungsschutzes bemisst. Dies stellt aktuell viele Versicherungsunternehmen vor ein Problem, da sie den quasi nirgends nachzulesenden Paragraphen noch gar nicht kennen, geschweige denn in gebührender Weise prüfen können. In der Folge gelingt es bis dato nur wenigen Antragstellern, auf Anhieb ordnungsgemäß ausgestellte Versicherungsbescheinigungen vorzulegen. Die KZVB leistet den Versicherern jedoch Hilfestellung. Ein Checkliste der zu beachtenden Mindestinhalte sowie Ansichtsmuster für korrekt ausgestellte Versicherungsbescheinigungen finden sich auf <https://www.kzvb.de/berufsausuebung/zulassung/berufshaftpflicht>. Diese Hilfe wird bereits gerne in Anspruch genommen.

### Prüfobliegenheit der Versicherer

Das bloße Erreichen der Mindestversicherungssumme bzw. der nötigen jährlichen Maximierung alleine führt dabei noch nicht zu einem Ausreichen des Versicherungsschutzes in diesem Sinne. Dem Versicherer obliegt vielmehr die Prüfung, ob das konkrete Haftpflichtrisiko der Praxis in ausreichendem Maße versichert ist. Das wird für eine Praxis mit einem Angestellten anders zu beurteilen sein, als für ein MVZ mit sieben Angestellten.

Beim MVZ genügt es deswegen nicht, dass seinem Träger ein Schutz in Höhe von fünf Millionen Euro pro Versicherungsfall (bzw. 15 Millionen Euro pro Jahr) für alle von diesem eventuell betriebenen MVZ bescheinigt wird. Nach der Gesetzesbegründung muss für jedes einzelne MVZ die gesamte von diesem als Zulassungssubjekt ausgehende zahnärztliche Tätigkeit versichert sein. Die Versicherung des jeweiligen Risikos hat folglich ggf. für jedes von einem Träger betriebene MVZ gesondert nachgewiesen zu werden.

**Übrigens:** Angestellte Zahnärzte trifft keine eigene Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Die von ihnen ausgehenden Risiken sind durch eine ausreichende Versicherung ihres Arbeitgebers abzudecken.

### Konsequenzen bei fehlendem Nachweis

Kann kein ausreichender Versicherungsschutz nachgewiesen werden, darf der Zulassungsausschuss die begehrte Zulassung nicht aussprechen und die Anstellungsgenehmigung nicht erteilen. Sofern der Nachweis im Falle bereits bestehender Zulassung oder Anstellung nicht erbracht werden kann, hat der Zulassungsausschuss das Ruhen der Zulassung oder Anstellung mit sofortiger Wirkung zu beschließen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Zulassungsausschuss Kenntnis davon erlangt, dass kein oder kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz besteht, und der Zahnarzt (das MVZ oder die BAG) seiner Aufforderung zu unverzüglicher Vorlage nicht nachkommt. Wird der Nachweis nicht binnen zwei Jahren erbracht, hat der Zulassungsausschuss die Entziehung der Zulassung zu beschließen. Dies gilt sinngemäß auch für Anstellungen. Die KZVB prüft derzeit, ob zumindest vorübergehend die Erteilung einer befristeten Zulassung möglich ist. Parallel dazu steht sie in Gesprächen mit den Versicherungsunternehmen, damit diese die entsprechenden Nachweise schnellstmöglich ausstellen. Zahnärzten, die einen Antrag an einen der beiden Zulassungsausschüsse richten, wird dringend empfohlen, von ihrer Versicherung die Bescheinigung mit entsprechendem Nachdruck zu verlangen. Sie haben Anspruch auf dieses Dokument.

### Hoher Aufwand für Zulassungsausschüsse

Perspektivisch zeichnet sich auch für die Zulassungsausschüsse ein immenser Mehraufwand durch die Neuregelung ab. Dieser wird erheblich dadurch befeuert, dass § 95e Abs. 3 Satz 3 SGB V die Zulassungsausschüsse zu zuständigen Stellen im Sinne des § 117 Abs. 2 VVG erklärt. Die Konsequenz ist, dass die Haftpflichtversicherer bei Erlöschen des Versicherungsverhältnisses zur Abwendung einer Nachhaftung den Zulassungsausschüssen diesen Umstand anzeigen werden, was die

beschriebene Reaktion des Zulassungsausschusses gegenüber dem ehemals versicherten Zahnarzt erforderlich macht.

Die Zulassungsausschüsse können künftig zudem nicht nur antragsbezogen, sondern auch sonst jederzeit einen Nachweis über den Versicherungsschutz verlangen. Spätestens jedoch bis 20. Juli 2023 haben sie sämtliche bei ihnen zugelassenen Vertragszahnärzte, medizinischen Versorgungszentren, anstellenden Berufsausübungsgemeinschaften und ermächtigten Zahnärzte erstmalig dazu aufzufordern, das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nachzuweisen.

### Fazit

Auch wenn hinter der gesetzlichen Änderung eine gute Absicht steckt, lässt die Umsetzung des erklärten Ziels einiges zu wünschen übrig. Über den Zufall, dass die Mehrzahl der Zahnärzte Vertragszahnärzte sind, erreicht man einen großen Teil der gesamten Zielgruppe. Ob der Zweck das Mittel heiligt, mag jeder für sich beurteilen. Neben der fragwürdigen Verortung der Neuregelung im Sozialrecht entspricht sie der für Gesetze jüngeren Datums kennzeichnende Typik: Sie ist gespickt mit sprachlichen Ungenauigkeiten und systematischen Inkonsistenzen, die sich nur durch aufwendige Auslegungsarbeit in den Griff bekommen lassen und die Anwendung für die Betroffenen zur Qual machen. Hiermit einher geht eine vollkommen unnötige Rechtsunsicherheit, die einen die im Kern gute Intention allzu leicht übersehen lässt. Auch über die Höhe des Versicherungsschutzes kann man diskutieren. Er scheint gerade für eine Einzelpraxis überdimensioniert.

Weitere Informationen:

<https://www.kzvb.de/berufsausuebung/zulassung/berufshaftpflicht>

Maximilian Schwarz  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
stv. Leiter des Geschäftsbereichs Recht  
und Verträge der KZVB